

# RS Vwgh 1989/1/18 88/02/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §53 Abs2;

## Rechtssatz

Die bloße Behauptung "zur Zeit ohne Einkommen und Vermögen" zu sein, stellt keine ausreichende Glaubhaftmachung triftiger Gründe iSd § 53 Abs 2 VStG dar (Hinweis E 14.2.1985, 85/02/0128). Der Bestrafte musste darüber hinaus dartun, dass seine finanziellen Schwierigkeiten nur vorübergehender Natur sind und er in der Lage sein werde, die Geldstrafe in Teilbeträgen zu entrichten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988020174.X04

## Im RIS seit

13.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)